

Beschlussvorlage	5028/2018	Fachbereich 3 Herr Schlich
Bebauungsplan »Barbarastraße« (2. Änderung), Mayen - Aufstellungsbeschluss - Verfahren nach § 13 BauGB		
Beratungsfolge	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes »Barbarastraße« (1.Änderung), Mayen gem. § 2 Abs. 1 BauGB,
2. den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung und</u>					
<u>Wirtschaft</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes »Barbarastraße« (2. Änderung), Mayen umfasst die beiden städtischen Grundstücke Flur 5 Flst.-Nrn.: 235/9 und 245/9 mit einer Gesamtgröße von 29.797 m² (siehe Anlage 1).

Aktuell befindet sich hier die Kleingartenkolonie an der St. Barbarastraße des Obst- und Gartenbauvereins Mayen (siehe Anlage 2).

Baurechtlich wird die Fläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes »Barbarastrasse«, Mayen welcher Rückwirkend zum 04.08.1981 Rechtskraft erlangt hat, beurteilt (siehe Anlage 3).

Dieser Bebauungsplan sieht hier eine Grünfläche mit der Zweckbindung Dauerkleingarten vor. Des Weiteren werden die zugehörigen Stellplatzflächen, sowie ein Baufenster für ein Gemeinschaftshaus dargestellt.

Die Änderungen des Bebauungsplanes gehen auf den Wunsch des Vorstandes des Obst- und Gartenbauvereins zurück. Diese dient dem Zweck baurechtlich auf der Fläche Gewächshäuser zuzulassen. Städtebauliche Gründe gegen die Änderung gibt es nicht.

Es handelt sich aufgrund der wenigen Änderungen um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die Änderung umfasst nur die derzeit schon durch die Kleingartenkolonie genutzte Fläche. Die Restfläche des Bebauungsplanes »Barbarastrasse« wird durch die 3. Änderung überplant.

Da die erste Bebauungsplanänderung nicht die Grundzüge des vorhandenen Bebauungsplanes berührt kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden (siehe Anlage 4). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mayen entwickelt (siehe Anlage 5).

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bebauungsplanverfahren wird durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Derzeit sind keine begleitenden Fachgutachten vorgesehen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Anlagen:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Geltungsbereich (SW) | Stand 01/2018 |
| 2. | Luftbild (SW) | Stand 2015 |
| 3. | Ausschnitt BPlan »Barbarastrasse«, Mayen | Stand 08/1981 |
| 4. | § 13 BauGB | Stand 01/2018 |
| 5. | Ausschnitt Flächennutzungsplan | Stand 01/2018 |